

An alle
Einrichtungsleitungen und
Dienststellenleitungen

30.10.2020

11.69

Richtlinie zur Mund-Nase-Bedeckung sowie zum medizinischen und partikelfiltrierenden Mund-Nase-Schutz für Mitarbeitende in Werkstätten, Wohneinrichtungen, Tagesförderstätten sowie Ambulanten Diensten und Geschäftsstelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards sowie der Arbeitsschutzregelungen vom 20.08.2020 des BMAS sowie den aktuellen Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist es notwendig, die bestehenden arbeitsmedizinischen Vorgaben weiter anzupassen.

**Werkstätten (inkl. Berufsbildungsbereich, Atelier)
Wohneinrichtungen und Tagesförderstätten
Ambulante Dienste (TAS, BeWo, BeWo plus, AHZE)
Geschäftsstelle**

In allen dienstlichen Situationen mit möglichem Kontakt zu anderen Personen, in denen Mitarbeitende die notwendigen Abstandsregelungen zu anderen Personen nicht einhalten können, muss ein medizinischer Mund-Nase-Schutz getragen werden, sofern für die Situation nicht andere dienstliche Vorgaben bestehen (PSA, Schutzkonzept).

In allen dienstlichen Situationen mit möglichem Kontakt zu anderen Personen, in denen Mitarbeitende die notwendigen Abstandsregelungen zu anderen Personen nicht einhalten können und die anderen Personen keine Mund-Nase-Bedeckung oder keinen Mund-Nase-Schutz tragen (können), muss ein partikelfiltrierender Mund-Nase-Schutz (FFP 2) getragen werden, sofern für die Situation nicht andere PSA Vorgaben bestehen.

- Medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) wird allen Mitarbeitenden in ausreichenden Mengen in den Einrichtungen von pw° zur Verfügung gestellt
- partikelfiltrierender Mund-Nase-Schutz (FFP 2) wird allen Mitarbeitenden in ausreichenden Mengen in den Einrichtungen von pw° zur Verfügung gestellt
- Mund-Nase-Bedeckungen oder privater Mund-Nase-Schutz (MNS oder FFP 2) dürfen **nicht** anstelle eines dienstlichen Mund-Nase-Schutzes (MNS, FFP 2) getragen werden
- Die Verwendung des Mund-Nase-Schutzes hat nach hygienischen Erfordernissen zu erfolgen.

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten nicht, wenn technisch und/oder organisatorisch sichergestellt ist, dass die notwendigen Abstandsregelungen eingehalten werden (z.B. bei Dienstbesprechungen).

Zur Erholung bei einem andauernden Tragen der Mund-Nase-Bedeckung oder des medizinischen Mund-Nase-Schutzes ist darauf zu achten, dass bei einer 60 Minuten andauernden kontinuierlichen Tragezeit eine Tragepause von etwa 5 Minuten ohne MNS/MNB erfolgt – unter Beachtung der notwendigen Abstandsregelungen.

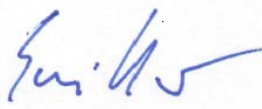
Zur Erholung beim andauernden Tragen eines partikelfiltrierenden Mund-Nase-Schutzes (FFP 2) ist sicherzustellen, dass nach zwei Stunden kontinuierlicher Tragezeit ein Zeitraum von 30 Minuten anschließt, in dem keine FFP 2 Maske getragen wird.

Mitarbeitende, die einen partikelfiltrierenden Mund-Nase-Schutz (FFP 2) dauerhaft tragen müssen, können eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch den Betriebsarzt anfordern.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schadt
Geschäftsführer



Thomas Schmitter
Geschäftsführer